



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
GEWERKSCHAFT
PFLICHTSCHULLEHRERINNE
UND PFLICHTSCHULLEHRER
1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/435 DW, 452 Fax
aps@goed.at ZVR-Nr. 576439352
DVR: 0046655

BMUKK
Hr. Dr. Gerhard MÜNSTER
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Riegler/Wa/102/07

Wien, am 12.10.2018

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bildungsdokumentationsgesetz geändert wird;
STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer in der GÖD nimmt zu o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

Datenschutz

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer begrüßt, dass auf die berechtigten Einwände datenschutzrechtlicher Natur im Entwurf eingegangen wird und als erster Schritt die Bundesanstalt „Statistik Austria“ als Clearingstelle beigezogen wird. Die bloße Auslagerung an eine externe Einrichtung des öffentlichen Vertrauens zur Umwandlung der übermittelten Datensätze (Sozialversicherungsnummer in die Bildungsevidenz-Kennzahl) kann in Richtung Datenschutz jedoch nicht mehr als ein erster Schritt sein.

Da nicht näher definierte „...Begleitmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Schulerhaltern im Zuge der Umsetzung dieser Novelle...“ sicherstellen sollen, „...dass die Datensicherheitsmaßnahmen an den Schulstandorten regelmäßig auf den aktuellen Stand der Technologie gebracht werden...“ **erst geplant** sind, verstärkt die datenschutzrechtlichen Bedenken.

Der Verwendungszweck ist für einen erlaubten Zugriff auf die gespeicherten Daten der Gesamtevidenzen unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes nicht eindeutig und klar im Gesetz definiert.

Das, wenn Betroffene Auskunft über die in den Evidenzen über sie geführten Daten erlangen wollen, nunmehr ihr Auskunftsbegehren an die von ihm besuchte Bildungseinrichtung stellen müssen, steht dem Datenschutz entgegen, da in Schulen wegen der durchschnittlichen Größe Anonymität kaum möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen und Auftraggeber

Beim finanziellen Aufwand wird die Mehrarbeit der Leiter der APS ignoriert. Die Erhebungen zum Bildok stellen für die Schulen und insbesondere für die Leiterinnen und Leiter einen beträchtlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar, der von den Ländern mit der Begründung, das der Bund Auftraggeber sei, in nur sehr geringem Umfang unterstützt wird. Daher fordern wir eine bundesweite Regelung, die diesem erhöhten Aufwand Rechnung trägt.

Es bleibt wegen der weiterhin fehlenden Rechtspersönlichkeit nicht nachvollziehbar, dass die Leiter von Bildungseinrichtungen als Auftraggeber gelten, auch dadurch nicht, dass im vorliegenden Gesetzentwurf die Leiter als Auftraggeber genannt werden.

Software

Nachträglich stellt es sich als fatal heraus, dass es nicht gelungen ist, im Bereich des österreichischen Pflichtschulwesens eine einheitliche Schulverwaltungssoftware zu implementieren, sodass sich die KollegInnen bei der Bewältigung dieser Aufgabe vom Dienstgeber im Stich gelassen fühlen. Dieses Gefühl resultiert aus einer mangelnden administrativen Unterstützung, fehlenden Schulungsmaßnahmen und uneinheitlicher, zum Teil nicht kompatibler Software.

Weitere Anmerkungen

Positiv wird das mögliche Zusammenspiel mit den Studienbeihilfestellen, Finanzämtern u.ä. in Hinblick auf die Studienerfolgsnachweise gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Riegler e.h.
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: *Wintner*